

Mozartstraße 4-10 D-69116 Bonn Postfach 10 64 D-53003 Bonn

Niedersächsisches Umweltministerium
Referatgruppe Naturschutz
Frau Lfd. Ministerialrätin Kickels
Archivstraße 2

30169 Hannover

RCC Nfs

Niedersächsisches Umweltministerium

Ehj. 30. Mai 2005

Band Heft Anlage

Bonn, den 27. Mai 2005

Reg.-Nr. 43 04 3489

MP/Plm/B48Ugg-U/P/01

Sekretariat RA. Wampel;
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 - 143
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 - 99

Frau Frankel
e-mail: frankel@redeker.de

Bonn

PROF. DR. KONRAD REDEKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
114. KIHL SCHÖNH (1620-1850)
PROF. DR. HANS DAHS
DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
H. RICH KELLER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
URSULA BÖRGER
Fachanwältin für Familienrecht
DR. FRIEDRICH LÜBERT
DR. KLAUS ARTHUR RÖPKE
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ANDRAS FRIESSER
DR. GUNTER MESSERSCHMITZ
MARTIN RAUTKAT
DR. JÜRGEN LÜDERS, VCP
Fachanwalt für Strafrecht
CERNOT LEHRT
HUMAS THERAU
Lehrbeauftragter für Recht
DIETER WÖRKNER
DR. HUWAS MAYEN
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. KLAUS WALPERT
DR. HEIKE GLAß
AXEL GRÖGER
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. RONALD REICHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ANDREAS KNOEPEL
DR. HARTMUT FISCHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. THOMAS FERRENBACH
DR. MARTIN J. CHMIS
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. STANISŁAW LOHNEBÖRGER
DIETMAR WAMPFL
STEFAN TYPER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
CHRISTIAN GRIMM, LL.M.
PROF. DR. HEIKO LEBCH
WOLFGANG KNAUBING
DR. JAKOB WULFF
PROF. DR. WOLFGANG RÖTH, LL.M.
DR. FRANK HÖLSCHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. ISCHMID WINKELMÜLLER
MARION BORNWITZ
DR. BARBARA STANN
PRIV.-DOZ. DR. BERND WÖSSIG
DANTHOLOMAE ALEXANDROVSKI

HUCHUS WALLAU
SARAH WALZ
DR. KATHJA KOCH
DR. JENS WAHLHÜSER

DR. KLAUS KOPP, V.G.L.

Berlin

DR. DIETER BELNERT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. CHRISTIAN D. EHLACHER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
DR. PETER-ANDREAS BRAUN
DR. OLAF REIDT
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
ULRICH BIRNKRAUT
HARTMUT KOHLMANN
DR. STEPHAN GERSTNER
DR. ULRICH KARPENSTEIN, MN
DR. FRANK FRITZBORG, LL.M.
DR. CERNOT SCHILLER
DR. HUKSE VON HOLLEBEN
ERGALD HENNEMÜller
DR. ANDRAS ROSENfeld
FLORIAN BÖHMANN

Bremen
DR. STEPHAN GERSTNER
DR. ULRICH KARPENSTEIN
DR. HORST VON HOLLEBEN
DR. ANDRAS ROSENfeld

Karlsruhe
PROF. DR. GUNTER WIDMER

Leipzig
WANDELIA M. SEEBOLD
Fachanwältin für Arbeitsrecht
DR. THOMAS STICKLER
DR. KUNSTAN VAN PACHEKANN

London
DR. PETER-ANDREAS BRAUN
CHRISTIANE BURGESS, LL.M.
* zugelassen auch beim Oberlandesgericht bzw. Kammergericht
** Register of European Lawyer

ECE-Einkaufszentrum; Baugenehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig vom 24.08.2004 an die KG PANTA 34. Grundstücksgesellschaft mbH & Co., vertreten durch die ECE Projektmanagement GmbH & Co. KG, Heegbarg 30, 22391 Hamburg
hier: Baufälligenehmigung des Herrn Oberbürgermeisters der Stadt Braunschweig
Dr. Gert Hoffmann vom 17.05.2005

Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin Kickels,

hiernmit zeigen wir an, daß wir in der o. a. Angelegenheit die Interessen des Herrn Elhert Schollmeyer als Eigentümer des Weingrundstücks Hinter der Magnikirche 2 in Braunschweig vertreten. Unsere Bevollmächtigte verbleiben wir anwaltlich.

Bonn	Berlin	Brüssel	Rechtsanw.	Lotztag	Wien
Vorstandstr. 4-6 D-53116 Bonn Tel. +49 / 228 / 72 89 540 Fax +49 / 228 / 72 82 668 e-mail: bonn@redeker.de	Kurfürstendamm 210 D-1071 Berlin Tel. +49 / 30 / 80 06 050-0 Fax +49 / 30 / 80 06 05-09 e-mail: berlin@redeker.de	80, Avenue de Cortenbergh B-1000 Brüssel Tel. +32 / 2 / 72 83 02 0 Fax +32 / 2 / 72 83 02 0 e-mail: brussels@redeker.de	Gernethstraße 25 D-53113 Köln Tel. +49 / 21 16 16 34 34-0 Fax +49 / 21 16 16 34 34-4 e-mail: konsult@redeker.de	Mooskörberstraße 10 D-6430 Landau Tel. +49 / 72 72 97 50 50 Fax +44 / 20 / 74 30 03 00 e-mail: landau@redeker.de	Wettbewerbsstrasse 1 A-1010 Wien Tel. +43 / 1 52 57 20 50 Fax +44 / 20 / 74 30 03 00 e-mail: wiener@redeker.de

Namens unseres Mandanten erheben wir hiermit gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann der Stadt Braunschweig

Fachaufsichtsbeschwerde

und

Dienstaufsichtsbeschwerde.

Das Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters widerspricht in eklanter Weise sowohl in der Sache als auch im persönlichen Verhalten den an Verwaltungstüchtigkeit und an Amtswalter zu stellenden Anforderungen.

Zur Begründung führen wir aus:

I.

- Der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig hat der KG PANTA 34, Grundstücks-gesellschaft mbH & Co., aus Hamburg mit Bauschein vom 24.08.2004 die Genehmigung erteilt, im Schloßpark in Braunschweig ein Einkaufszentrum mit 30.000 m² Verkaufsfläche zu errichten. Mit Beschuß vom 08.02.2005 – 2 B 409/04 – hat das Verwaltungsgericht Braunschweig die Vollziehung dieser Baugenehmigung ausgesetzt, weil das Einkaufszentrum vor seiner nördlichen Außenfassade zu den jenseits der Straße „Am Schloßgarten“ gelegenen Wohngrundstücken den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand um 10,76 m unterschreitet. Damit steht fest, daß die Baugenehmigung vom 24.08.2004 subjektiv und objektiv rechtswidrig ist. Daran hat sich selbstverständlich auch dadurch nichts geändert, daß das diesbezügliche Beschwerdeverfahren eingestellt und der Beschuß vom 08.02.2005 deshalb für unwirksam erklärt worden ist.

Zu Ihrer Information fügen wir den Beschuß des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 08.02.2005 bei.

Anlage 1

Die Verwirklichung des Einkaufszentrums setzt unabdingbar voraus, daß die rund 270, zum Teil alten Bäume im Schloßpark sämtlich gefällt werden.

Unter dem 17.05.2005 erteilte Herr Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann deshalb der KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co unter Befreiung von dem Verbot des § 42 BNatSchG die für die Bauausführung erforderliche Baumfällgenehmigung.

Drucksache 7580/05 der Stadt Braunschweig vom
17.05.2005, Anlage 2

Der Bescheid liegt uns nicht vor.

Ausweislich einer Presseerklärung des Herrn Dr. Hoffmann vom 18.05.2005

Anlage 3

hat er die Befreiung damit begründet, daß der Bauherr einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung gehabt habe, weil eine weitere Verschiebung des Baubeginns bis nach dem Ende der Brutzeit erheblich wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen würde.

Von der ihr erteilten Befreiung hat die KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co binnen 24 Stunden Gebrauch gemacht mit der Folge, daß der Schloßpark bereits am Nachmittag des 18.05.2005 vollständig gerodet war.

II.

Die erteilte Baumfällgenehmigung ist offenkundig rechtswidrig. Herr Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann hat zugunsten der KG PANTA 34, Grundstücksgesellschaft mbH & Co eine naturschutzrechtliche Befreiungslage angenommen, die offensichtlich zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

1. Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann hat zunächst offenbar nicht erkannt, daß die von ihm zugelassene Beseitigung der im Schloßpark verhaudeten Bäume sowohl nach § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG als auch nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten war. Das dazu Erforderliche haben wir in unseren Schreiben vom 22. und 27.04.2005 an das Niedersächsische Umweltministerium ausgeführt.

Anlagen 4 und 5

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nehmen wir hierauf Bezug.

Denn ausweislich der Drucksache 7580/05 vom 17.05.2005

Anlage 2

ist „eine Befreiung von den Verboten des § 42 BNatSchG“ erteilt worden, die ausweislich der Presseerklärung vom 18.05.2005

Anlage 3

jedoch ausschließlich mit Erwägungen begründet worden ist, die sich auf die Verbotsvorschrift des § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG beziehen. Schon aus diesem Grunde ist die erteilte Befreiung offenkundig rechtsfehlerhaft.

2. Obwohl und offenkundig rechtswidrig ist die erteilte Befreiung darüber hinaus und vor allem aber deshalb, weil die dafür in §§ 62 Abs. 1 BNatSchG, 53 Abs. 1 Nds. NaturschutzG gesetzlich normierten Befreiungsvoraussetzungen sämtlich nicht vorliegen. Dies folgt bereits und allein daraus, daß die Baugenehmigung vom 24.08.2004 für das Einkaufszentrum Schloßpark, für deren Ausnutzung die Befreiung von den Verbote zur Beseitigung der Bäume im Schloßpark erteilt worden ist, ausweislich des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 08.02.2005 – 2 B 419/04 –

Anlage 1

wegen Verstoßes gegen das Grenzabstandsrecht rechtswidrig ist. Es versteht sich von selbst und bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Ausführung eines baurechtswidrigen Vorhabens in keinem Falle und unter keinen Umständen eine Befreiung von den in § 37 Abs. 3 Nds. NaturschutzG und § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG begründeten Verböten zu rechtfertigen vermag.

Die erteilte Befreiung ist somit so offensichtlich und grub rechtswidrig, daß sie im Wege der Fachaufsicht beanstandet und aufgehoben werden muß.

III.

Die von Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann erteilte Befreiung von den naturschutzrechtlichen Fällverboten ist aber nicht nur in der Sache unvertretbar. Sie beruht überdies auf einem Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters, das mit seiner Verpflichtung aus § 21 Abs. 1 Nr. 8 VwVfG zur unparteiischen Ausübung des ihm als kommunalem Wahlbeamten anvertrauten Amtes schlechthin nicht mehr zu vereinbaren ist.

Wie nicht nur,

Anlage 6

aber auch seine Presseerklärung vom 18.05.2005

Anlage 4

offenbart, hat Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann für das von ihm seit langem geförderte Einkaufszentrum so einseitig und vorbehaltlos Partei ergriffen, daß er nicht mehr in der Lage oder bereit ist, unvoreingenommen zu prüfen, ob die normativen Voraussetzungen für die Erteilung gesetzlich erforderlicher Erlaubnisse vorliegen.

So beginnt Herr Dr. Hoffmann seine Presseerklärung zu der von ihm erteilten Befreiung von den Baumfällverboten nicht etwa mit Darlegungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Die Presseerklärung wird vielmehr mit einem einzigen Lobgesang auf das Einkaufszentrum Schloßpark nicht nur eingeleitet, sondern in einer Weise ausgefüllt, daß ein unbefangener Leser sachliche Ausführungen zu den an eine Beurteilung von den naturschutzrechtlichen Fällverboten zu stellenden Anforderungen nicht erwartet.

Daß Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann in einer solchen Weise vorbehaltlos und völlig einseitig für das von ihm unbedingt gewollte Einkaufszentrum Partei ergriffen hat, daß er selbst Maßnahmen nicht mehr einzurichten bereit oder in der Lage ist, erwägt aber vor allem die in der Presseerklärung vom 18.05.2005 abschließend ausgesprochene Erwartung, daß auch die Gegner und Kritiker des Projekts eine Entscheidung respektieren sollten, die u. a. richterlich bestätigte Verwaltungsentscheidungen folge. Die einzige Verwaltungsentscheidung, die bisher gerichtlich überprüft werden ist, ist die Baugenehmigung vom 24.08.2004. Diese ist vom Verwaltungsgericht Braunschweig jedoch nicht bestätigt, sondern im Beschuß vom

08.02.2005 wegen des Verstoßes gegen das Grenzabstandsgesetz für rechtswidrig befunden worden.

Das pernörrliche Verhalten des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Hoffmann widerspricht damit in eklanter Weise seinen gesetzlichen Verpflichtungen. Er bemüht sich nicht einmal um die erforderliche unparteiische Ausübung des ihm anvertrauten Amtes, sondern ergreift einseitig Partei für die Bauherrin und für das von dieser geplante Einkaufszentrum Schloßpark.

Mit freundlichen Grüßen
Dietmar Mampel
Rechtsanwalt

